



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bimmerle KG, Moosweg 3-5, 77728 Oppenau, beantragt mit Schreiben vom 15.07.2022 für den Standort Brennerei und Lager Sasbach, Weststraße 1, 77880 Sasbach die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers zur Lagerung von maximal 18.500 t brennbaren Flüssigkeiten in Halle 1 und 2 und die Erweiterung der vorhandenen Brennerei. In der Brennerei wird Maische destilliert. Das Tanklager dient der Lagerung der Destillate, der Mischung von sortenreinen Destillaten, der Einmischung und der Herstellung von Obstgeisten. Die Änderungen sollen innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes Weststraße 1, 77880 Sasbach auf dem Grundstück Flurstück Nr. 2059, 2094, 2095, 2080/8 der Gemarkung Sasbach erfolgen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 9.2.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen nach oben beschriebenen Prüfung fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen, Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort

Die Aufstellung erfolgt auf einem Gelände innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplans, der die Fläche als eingeschränktes Industriegebiet ausweist.

Überschwemmungsgebiet:

Die Gebäude befinden sich zum Teil im Überflutungsbereich HQ 100, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Damit liegen zwar besondere örtliche Gegebenheiten vor. Der verlorengelassene Rückhalteraum wurde aber ausgeglichen. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des Bauens im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegen vor.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ethanol ist der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) –schwach wassergefährdend- zuzuordnen. Zudem werden geringe Mengen weiterer wassergefährdender Stoffe, wie Laugen und Säuren gelagert und eingesetzt, die der WGK 1 und 2 zuzuordnen sind. Ein Schadstoffeintrag in den Boden kann durch die Erfüllung der Anforderungen des WHG und der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben hat daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen können.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 16.08.2022

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt